

Anlagen zum Antrag

vom

auf Gewährung einer Billigkeitsleistung – Verwaltungsvorschrift Wiederaufbau RLP 2021 vom 23. September 2021- (VV)

A. Vorblatt, Allgemeine Angaben (Aufbauhilfe Unternehmen)

Hinweise:

Zur Feststellung der Kosten nach Nr. 2.1 der Verwaltungsvorschrift ist ein durch einen dem Schaden entsprechend geeigneten, anerkannten unabhängigen Sachverständigen erstelltes Gutachten zwingend erforderlich.

Anerkannte unabhängige Sachverständige können insbesondere Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieure sowie im Falle von Einkommenseinbußen vereidigte Sachverständige, Steuerberaterinnen oder Steuerberater (inklusive Steuerbevollmächtigte), Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer, sein.

Je nach Art und Umfang der Schäden sind ein oder gegebenenfalls auch mehrere Schadensaufstellungen auszufüllen, von einem oder gegebenenfalls mehreren Sachverständigen zu unterzeichnen und dem Antrag beizufügen.

Der Sachverständige kann neben seinem formellen Bestellungsgebiet auch in weiteren Sachgebieten tätig sein und seinem Bestellungsgebiet naheliegende Schäden begutachten.

1. Antragsteller/in

Name/Firma

Ggf. Ansprechpartner/in

2. Anschrift geschädigte Betriebsstätten in RLP

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

3. Unabhängige(r) Sachverständige(r)

Sachverständige(r)

Ggf. Ansprechpartner/in

Telefon

E-Mail-Adresse

Es erfolgte eine Vor-Ort-Begutachtung am

Die Begutachtung erfolgte ohne Begehung vor Ort

4. Hinweise für die/den Sachverständige(n)

- Sofern Vorsteuerabzugsberechtigung (ggf. auch teilweise) besteht, sind die folgenden Beträge um die anrechenbare Vorsteuer zu bereinigen (Angabe Nettobeträge), vgl. Nr. 8.5 der Verwaltungsvorschrift
- Die Schäden müssen in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit der Unwetterkatastrophe im Juli 2021 stehen.
- Es muss ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen einerseits dem Hochwasser aus Juli 2021 und andererseits den Schäden, die dem/der Antragsteller/-in entstanden sind, bestehen, vgl. Nr. 2.3.3 der Verwaltungsvorschrift.
- Ggf. sind unterschiedliche Arten von Schäden an unterschiedlichen Wirtschaftsgütern durch verschiedene Sachverständige zu bestätigen. Von jedem eingebundenem Sachverständigen ist eine gesonderte Schadenaufstellung (dieses Formular) zu erstellen und unter „Bestätigung des Antragstellers und des unabhängigen Sachverständigen“ (Nr. 2.3.4) zu unterschreiben und mit einzureichen.
- Der anzugebende Sachschaden wird auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor der Naturkatastrophe berechnet. Er darf nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch das Schadensereignis verursachte Minderung des Marktwerts, d. h. die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswerts unmittelbar vor dem Schadensereignis und seinem Wert unmittelbar danach, vgl. Nr. 2.4.4 a) der Verwaltungsvorschrift.
Daher gilt zur Schadensfeststellung folgendes:

- Bei Reparaturen:
Schätzungen bzw. Kostenvoranschläge ausreichend zur Kostenermittlung. Die Auszahlung erfolgt durch Vorlage des Mittelabrufs und Nachweis der tatsächlichen Reparaturausgabe (Ausgabenerstattungsprinzip).
- Bei pauschaler Schadensersatzleistung (evtl. Restwerte sind stets abzuziehen!)
a) Wertermittlung nach dem Marktwert vor und nach dem Schadensereignis (z. B. aus existierendem Sekundärmarkt abgeleitet)

Hilfsweise:

- b) Wertermittlung anhand der Bilanz: Buchwert 2020 ± Zu-/außerordentliche Abschreibungen/50 % AfA 2021/Restwert
 - c) Wertermittlung anhand abweichender Restnutzungsdauer (z. B. wegen Aufarbeitung der Maschine 2019): Einzelaufstellung und Begründung erforderlich
 - Wertermittlung anhand sonstiger Kriterien: Einzelaufstellung und Begründung erforderlich und beizufügen.
- Einkommenseinbußen (Prognose ausreichend zur Kostenermittlung). Auch hier erfolgt die Auszahlung erst auf Nachweis, also mit Feststellung der finalen Zahlen (Ausgabenerstattungsprinzip): Einkommenseinbuße wird auf der Grundlage der Finanzdaten des betroffenen Unternehmens (Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT), Abschreibungs- und Arbeitskosten ausschließlich in Bezug auf die von dem Schadensereignis betroffene Betriebsstätte) berechnet, indem die Finanzdaten für die sechs Monate (tagesgenau) unmittelbar nach dem Schadensereignis mit dem Durchschnitt von drei Jahren verglichen werden, die unter den fünf Jahren vor dem Schadensereignis (unter Ausschluss des Jahres mit dem besten und des Jahres mit dem schlechtesten Finanzergebnis) ausgewählt werden; die Einkommenseinbuße wird für denselben Sechsmonatszeitraum des Jahres berechnet, vgl. Nr. 2.4.4 b) der VV. Die Berechnung und Bestätigung der Einkommenseinbuße muss durch einen Sachverständigen im Sinne der Verwaltungsvorschrift erfolgen.
 - Ist das betroffene Unternehmen jünger als 5 Jahre wird für die Jahre vor dem Geschäftsbeginn jeweils das Finanzergebnis „0“ zugrunde gelegt.
 - Es können im Formular die entsprechenden Summen ohne Einzelangabe angegeben werden, sofern die Einträge belegt werden können; die ISB behält sich die Anforderung der Einzelaufstellungen vor.
 - Die Ausgaben für dieses Gutachten sind förderfähig und entsprechend anzugeben, vgl. Nr. 2.4.4 d) der Verwaltungsvorschrift.
- Nicht förderfähig** und daher im Gutachten nicht zu berücksichtigen sind Schäden:
- an Gebäuden, die entgegen der materiellen Vorschriften errichtet wurden, sowie bei Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind (vgl. Nr. 2.3.2 der Verwaltungsvorschrift).
 - an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht nutzbar waren, ausgenommen Gebäude, die sich bei Schadenseintritt noch im Rohbaustadium oder in der Wiederherstellung befanden,
 - an Gebäuden, die bei Schadenseintritt zum Rückbau vorgesehen waren, oder die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden können, vgl. Nr. 2.4.4 der Verwaltungsvorschrift.

Schadenaufstellung des/ der Sachverständigen

B. Sachschäden an Vermögenswerten

Wurden Sachschäden begutachtet?

ja

nein

Falls nein, weiter unter C:

Für ein Gut kann entweder Ersatz der Wertminderung oder Reparaturkosten geltend gemacht werden!

a) Ersatz der Wertminderung Falls kein Totalschaden vorliegt, sind vorhandene Restwerte von den untenstehenden Angaben abzuziehen	Ersetzt wird die durch die Naturkatastrophe verursachte Minderung des Marktwerts, also die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswerts unmittelbar vor und nach der Naturkatastrophe. Kein Wiederbeschaffungswert!
Summe Minderung des Marktwerts, Differenz zwischen Wert vor und nach der Naturkatastrophe (z. B. aus existierendem Zweitmarkt abgeleitet)	EUR
Hinweise:	
Summe der Zeitwerte in der Bilanz (= Buchwert 2020 ± Zu-/ außerordentliche Abschreibungen/50% AfA 2021)	EUR
Summe der Wertermittlung anhand abweichender Restnutzungsdauer (z. B. wegen Aufarbeitung der Maschine 2019): Einzelaufstellung und Begründung erforderlich und beizufügen	EUR
Summe der Wertermittlung anhand sonstiger Kriterien Einzelaufstellung und Begründung erforderlich und beizufügen	EUR
Summe Wertminderung	
b) Reparaturen	Ersetzt werden durch spätere nachgewiesene Rechnungen tatsächlich getätigte Ausgaben.
Prognostizierte Schadenssumme, die für Reparaturen anfallen werden (Schätzung/Angebote)	EUR
Summe Reparaturen	EUR
Gesamtsumme	EUR
Ausgaben dieses Gutachtens	EUR
Gesamtsumme	EUR

D. Bestätigung des/der unabhängigen Sachverständigen (für jede(n) Sachverständige(n) separat abzugeben)

- Der/Die **Sachverständige** versichert, dass obige Angaben in den Ziffern 1 bis 3 vollständig, richtig und belegbar sind.
- Der/Die **Sachverständige** erklärt, dass die dargestellten Schäden und Einkommenseinbußen unmittelbar durch Erdbeben und Überschwemmungen nach den Vorgaben der AufbauV 2021 entstanden sind. Als Erdbeben gilt auch der Hangrutsch. Als Überschwemmungen gelten auch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende oder beschädigte Abwasseranlagen, Regenrückhaltebecken und Einrichtungen zur Wasserversorgung einschließlich Talsperren gem. § 2 Abs. 3 S. 1 AufbauV 2021.
- Der/Die **Sachverständige** erklärt unabhängig zu sein. Er/Sie erklärt, kein Eigeninteresse an der Bewilligung der Zuwendung zu haben, insbesondere nicht unmittelbar selbst vom begutachteten Schaden betroffen zu sein, an der Schadensbeseitigung nicht wirtschaftlich zu partizipieren und keine nahestehende Person des/der Leistungsempfänger/-in zu sein.
- Der/Die **Sachverständige** erklärt, dass die Hinweise für den Sachverständigen unter Ziffer 3 – insbesondere auch diejenigen zu den nicht förderfähigen Kosten – berücksichtigt wurden.
- Der beantragten Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Landessubventionengesetzes (LSubvG) i.V.m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden. Dem Sachverständigen ist bekannt, dass die in diesem Formular in den Ziffern 1 bis 3 getätigten Angaben einschließlich der Erklärungen in den Ziffern 4.1 bis 4.4 subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind. Ihm ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt. Der Sachverständige ist verpflichtet, der ISB unverzüglich eine Änderung der vorgenannten Angaben mitzuteilen.
- Der/die **Sachverständige** erklärt, bei der Begutachtung von seinem formellen Bestellungsgebiet naheliegenden Schäden eine Beurteilung entsprechend seiner Sachkunde und Erfahrung treffen zu können.

Datum

Ort

Unterschrift und Stempel
Unabhängige(r) Sachverständige(r)